

Universität Mozarteum Salzburg – Corporate Governance Bericht 2025

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2025 UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

1. Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftsführung vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex nach Beschluss der Bundesregierung eine Selbstbindung des Bundes dar.

Im Bundes-Verfassungsgesetz ist die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert, aufgrund derer der B-PCGK 2017 für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung kommt; auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des B-PCGK 2017 sowie die Kodex-Berichterstattung wurden jedoch zwischen BMBWF und den Universitäten vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG festgelegt.

Der Corporate Governance Bericht 2025 wird gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss 2025 vorgelegt.

2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Universität Mozarteum Salzburg erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin die Rektorin, das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des B-PCGK 2017 beachten.

Der aktuelle B-PCGK ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts unter der Adresse <https://www.bundestkanzleramt.gv.at> veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht der Universität Mozarteum Salzburg wird auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich gemacht.

Zu folgenden Bestimmungen gab es im Rechnungsjahr 2025 bei der Universität Mozarteum Salzburg als juristische Person öffentlichen Rechts gemäß UG begründete Abweichungen zum B-PCGK 2017:

Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
9.3	Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung	Da Universitäten keine Unternehmen sind, ist das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungs-gesetz), BGBl. I Nr. 26/1998, idgF, nicht anzuwenden (ErlRV UG 15/2, 7). Die Bestellung des Rektorats erfolgt auf Basis des § 21 Abs. 1 Z4 und 5 UG.
9.3.6.1	Bemessung der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt nicht unter Beachtung von § 6 und § 7 Stellenbesetzungsgesetz und der Vertragsschablonen der Bundesregierung	Der Abschluss der Arbeitsverträge mit Rektor*in und Vizerektor*innen erfolgt gem. § 21 Abs. 1 Z6a UG durch der Universitätsrat. Darin gibt es keine an Universitäten anwendbare Bemessungsregeln.

3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Kapitel 8 B-PCGK)

Das Zusammenwirken von Rektorat und Universitätsrat ist grundsätzlich im UG geregelt. Präzisiert und ergänzt werden die Bestimmungen durch die veröffentlichten Geschäftsordnungen von Rektorat und Universitätsrat.

Der Universitätsrat und das Rektorat erklären, dass von keinem Mitglied persönlich oder von nahen Angehörigen Geschäfte oder Transaktionen iSd § 11 Abs. 2 Z18 RA-VO iVm § 238 Abs. 1 Z12 UCB getätigt wurden. Dies gilt auch von diesem Personenkreis beherrschte oder maßgeblich beeinflusste Unternehmen.

Risikomanagement an der Universität

Der aktualisierte Risikokatalog der Universität Mozarteum Salzburg umfasst 76 (Vorjahr 73) Risiken, die entsprechend der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schadensausmaß beurteilt werden. Eine Evaluierung des Risikomanagements und der Beurteilung der Risiken wurde im Frühjahr 2019 von der BDO Austria GmbH, Wien durchgeführt. Die vorgeschlagenen Empfehlungen wurden noch im Jahr 2019 umgesetzt und finden sich in den Richtlinien zum Risikomanagement der Universität Mozarteum Salzburg sowie im Risikobericht 2025.

Vierteljährliche Risikoberichte werden seit dem 1. Quartal 2019 im Rahmen des Beteiligungscontrollings an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt.

Interne Revision (Kapitel 13 B-PCGK)

Seit April 2019 ist die Stabstelle für Interne Revision installiert.

4. Zusammensetzung der Organe (Kapitel 15 B-PCGK)

4.1. Rektorat

Die Geschäftsleitung der Universität besteht aus dem Rektorat. Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat besteht aus einer Rektorin, einer Vizerektorin und zwei Vizerektoren.

4.1.1. Zusammensetzung des Rektorats

Vorname/Nachname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Prof. ⁱⁿ Elisabeth Gutjahr	01.04.2018	31.03.2026	Rektorin
Dr. Mario Kostal	03.05.2016	31.03.2026	Vizerektor für Lehre
O.Univ.-Prof. Mag. Hannfried Lucke	01.04.2018	31.03.2026	Vizerektor für Kunst
Mag. ^a Anastasia Weinberger	01.04.2018	31.03.2026	Vizerektorin für Ressourcen

4.1.2. Arbeitsweise des Rektorats

Die Aufgaben innerhalb des Rektorats sind entsprechend der Geschäftsordnung des Rektorats (veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 03.03.2023, 30. Stück) verteilt.

Gemäß § 22 Abs 1 UG leitet das Rektorat die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Eine genaue Auflistung der Aufgaben des Rektorates kann dem § 22 Abs 1 UG entnommen werden, jene der Rektorin sind im § 23 Abs 1 UG aufgelistet. Die nähere Verteilung der Aufgaben des Rektorats auf die einzelnen Rektoratsmitglieder ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Rektorats.

Die Aufgaben des Rektorats, zu denen die Zustimmung des Universitätsrats eingeholt werden muss, ergeben sich aus §§ 21 und 22 UG.

4.1.3. Vergütungen des Rektorats

Die Bruttobezüge der Mitglieder des Rektorates betragen gemäß Rechnungsabschluss 2025 EUR 765.114,01 (Rektorin EUR 268.136,21, Vizerektor für Lehre EUR 192.741,44, Vizerektor für Kunst EUR 93.324,36, Vizerektorin für Ressourcen EUR 210.912,00).

Altersvorsorge der Rektoratsmitglieder

In analoger Anwendung des § 73 Abs. 1 des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten gibt es seit 01. April 2022 eine Vorsorgevereinbarung für die Rektoratsmitglieder.

D&O Versicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine oder mehrere der versicherten Personen wegen einer bei Ausübung der versicherten Tätigkeiten begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird/werden.

In der D&O Versicherung inkludiert sind folgende Personen:

- Mitglieder des Universitätsrats
- Mitglieder des Rektorats
- Mitglieder des Senats
- Leiter*innen von Organisationseinheiten
- Sämtliche Personen, die Mitglied eines leitenden Organs eines sonstigen universitären Rechtsträgers sind

4.2. Universitätsrat

Der Universitätsrat bildet das Aufsichtsorgan der Universität und besteht aus fünf Mitgliedern.

4.2.1. Zusammensetzung des Universitätsrats

Vorname/Nachname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Univ.-Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Rosa Reitsamer	01.03.2023	29.02.2028	Vorsitzende
Thomas Rietschel, MA	01.03.2023	29.02.2028	Stellvertr. Vorsitzender
Mag. ^a Silvia Grünberger	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Univ.-Prof. ⁱⁿ i.R. Dr. ⁱⁿ Elisabeth Klaus	17.10.2025	29.02.2028	Mitglied
Matthias Naske	10.01.2025	29.02.2028	Mitglied
Sarah Wedl-Wilson, MA	01.03.2023	05.06.2025	Mitglied

In der Sitzung des Universitätsrats vom 10. Jänner 2025 wurde Matthias Naske (Ersatz für Em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Karlheinz Töchterle) zum fünften Mitglied des Universitätsrats für die Funktionsperiode 2023 bis 2028 einvernehmlich bestellt. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Rosa Reitsamer wurde zur Vorsitzenden und Thomas Rietschel, M.A. zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Mit Wirkung vom 05.06.2025 hat Sarah Wedl-Wilson, MA (Cantab) die Mitgliedschaft im Universitätsrat der Universität Mozarteum Salzburg zurückgelegt. Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 iVm § 21 Abs. 6 Z 1 UG in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2025 Univ.-Prof.ⁱⁿ i.R. Dr.ⁱⁿ Elisabeth Klaus (Ersatz für Sarah Wedl-Wilson MA (Cantab)) zum Mitglied des Universitätsrats für die Funktionsperiode 01.03.2023 bis 29.02.2028 gewählt.

4.2.2. Arbeitsweise des Universitätsrats

Die Aufgaben des Universitätsrats finden sich in § 21 Abs. 1 UG.

Der Universitätsrat hat im abgeschlossenen Rechnungsjahr acht Sitzungen mit folgenden Schwerpunkten abgehalten:

- Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 UG
- Wahl der Rektorin aus dem Dreivorschlag des Senats gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 UG
- Wahl der Vizerektorin und Vizerektoren auf Grund eines Vorschlags der Rektorin gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 UG
- Abschluss der Arbeitsverträge mit der Rektorin, der Vizerektorin und den Vizerektoren gemäß § 21 Abs. 1 Z 6a UG
- Genehmigung der Wissensbilanz 2024 gemäß § 21 Abs. 1 Z 10 UG
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2024 gemäß § 21 Abs. 1 Z 10 UG
- Genehmigung des Corporate Governance Berichts 2024
- Bestellung der Abschlussprüferin zur Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025 gemäß § 21 Abs. 1 Z 11 UG
- Zustimmung zum Budgetvoranschlag 2026 gemäß § 21 Abs. 1 Z 14 UG
- Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung gemäß § 21 Abs. 1 Z 15 UG

Es gibt keine Mitglieder des Universitätsrats, die im Rechnungsjahr im Zeitraum ihrer Amtszugehörigkeit an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Universitätsrats nicht teilgenommen haben.

4.2.3. Vergütungen des Universitätsrats

Der Universitätsrat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2023 gemäß § 21 Abs. 11 UG 2002 iVm § 3 Abs. 1 Universitätsräte Vergütungsverordnung die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder wie folgt festgesetzt (siehe Mitteilungsblatt vom 12.06.2023):

Sitzungsgeld: Sitzungsgeld für alle Mitglieder pro Teilnahme an einer Sitzung (für höchstens 4 Sitzungen/ Jahr): je EUR 300,00

Jährliche Vergütung:

Vorsitzende/Vorsitzender:

EUR 9.600,00

stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender:

EUR 7.440,00

einfaches Mitglied:

EUR 6.000,00

Die Vergütungen und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Universitätsrats betrugen gemäß Rechnungsabschluss 2025 EUR 44.045,87, davon EUR 7.755,57 für Reisekostenersätze.

4.3. Senat

Der Senat ist neben dem Rektorat und dem Universitätsrat eines der drei leitenden Kollegialorgane der Universität Mozarteum Salzburg.

4.3.1. Zusammensetzung des Senats

Der Senat besteht aus insgesamt 18 Mitgliedern und setzt sich gemäß § 25 Abs. 3a Z1 UG zusammen aus:

- neun Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen
- vier Vertreter*innen der Lehrenden
- vier Vertreter*innen der Studierenden, die von der Österreichischen Hochschülerschaft entsendet werden
- eine*m Vertreter*in des allgemeinen Universitätspersonals

Gem. § 25 Abs. 5 UG beträgt die Funktionsperiode des Senats drei Jahre und beginnt jeweils mit dem 01. Oktober des betreffenden Jahres.

Univ.-Prof. Christoph Lepschy wurde in der konstituierenden Sitzung des Senats der Universität Mozarteum Salzburg vom 27. Juni 2025 für die Funktionsperiode 01.10.2025 bis 30.09.2028 zum Vorsitzenden des Senats wiedergewählt. In der Sitzung des Senats vom 17. Oktober 2025 wurde Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Isabel Gabbe zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Senats für die Funktionsperiode 01.10.2025 – 30.09.2028 gewählt.

4.3.2. Arbeitsweise des Senats

Die Aufgaben und Mitwirkungsrechte des Senats sind im § 25 Abs. 1 UG festgelegt. Dazu gehören insbesondere Erlassung und Änderung der Satzung, Erstellung und Erlassung von Curricula, Mitwirkung bei der Erstellung des Entwicklungsplan, Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats, Rektor*innenwahl (gemeinsam mit dem Universitätsrat), Mitwirkung an Habilitations- und Berufungsverfahren.

5. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Der Frauenanteil ist im Rektorat mit 50% und im Universitätsrat mit 60% gemäß gesetzlicher Vorgabe erfüllt.

In Übereinstimmung mit den Kompetenzregeln in den §§ 22 - 24 UG und gem. Punkt 10. des E-PCGK 2017 können als leitende Angestellte im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 ArbVG, denen "maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebs zusteht", nur die Mitglieder des Rektorats verstanden werden. Die unterhalb des Rektorats bestehenden Leitungsbefugnisse erfüllen gem. UG und Organisationsplan der Universität diese Definition nicht. Sie sind außerdem zu heterogen ausgestaltet, um eine aussagekräftige Gesamtmenge samt einem darauf bezogenen Frauenanteil bilden zu können.

Die Förderung von Frauen auf allen Ebenen bleibt ein wesentliches gesellschaftspolitisches Ziel, auch wenn die Universität Mozarteum Salzburg im Vergleich zu anderen Universitäten bereits auf überdurchschnittlich hohe Frauenanteile bei den Studierenden (2025: 66,1%, 2024: 66,1%), im wissenschaftlichen und künstlerischen Personal (2025: 47,5%, 2024: 46,7% - in Jahressollzeitäquivalenten) und beim allgemeinen Personal (2025: 50,8%, 2024: 52,2% - in Jahressollzeitäquivalenten) verweisen kann.

Um den Frauenanteil insbesondere bei den Professorinnen und Professoren zu optimieren, werden insbesondere folgende geeignete Maßnahmen gesetzt:

- Gezielte Ansprachen im Vorfeld von Berufungsverfahren
- Gleichstellungsmonitoring
- Einstiegs- und Aufstiegschancen für Frauen
- Female-Artist-in-Residence (FAiR) – Programm für herausragende Nachwuchskünstlerinnen, die neben einer internationalen Karriere auch eine Laufbahn als Hochschulprofessorin anstreben
- Monitoring des Gender-Pay Gap
- chancengleichheits-orientierte Weiterbildung und Personalentwicklung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
- Familienservicestelle
- Vertrauensstelle
- Betriebsvereinbarung für Homeoffice/Telearbeit

6. Externe Evaluierung des Berichtes

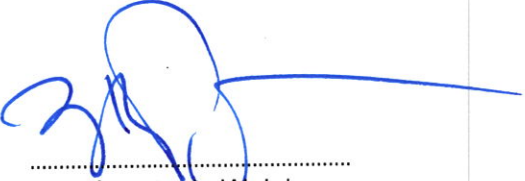
Die Universität Mozarteum Salzburg verpflichtet sich, die Einhaltung der Regelung im Kodex regelmäßig evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Der Corporate Governance Bericht 2024 wurde im April 2025 durch Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH evaluiert. In der abschließenden Beurteilung wurde die Einhaltung der Regelungen des Kodex festgestellt.

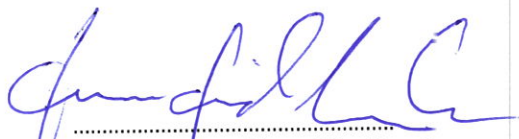
Salzburg, am 23. März 2026

Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg


Prof.ⁱⁿ Elisabeth Gutjahr
Rektorin

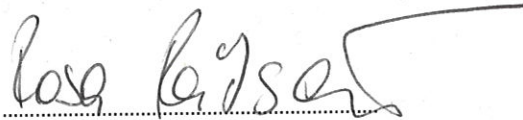

Dr. Mario Kostal
Vizekanzler für Lehre


Mag.^a Anastasia Weinberger
Vizekanzlerin für Ressourcen


O.Univ.-Prof. Mag. Hannfried Lucke
Vizekanzler für Kunst

Salzburg, am 17. April 2026

Vorsitzende des Universitätsrats der Universität Mozarteum Salzburg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rosa Reitsamer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Rosa Reitsamer
Vorsitzende des Universitätsrats